

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 22. März 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-10.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Oktober 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 a wird wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule I 7 LP

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule II 5 LP“

b) Es wird folgende neue Nummer 7 c eingefügt:

„c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.“

c) In Nummer 13 wird nach der Aufzählung unter Buchstabe a) folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 9 c eingefügt:
„c. Fachnotenberechnung
Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.“
- b) In Nummer 15 wird nach der Aufzählung unter Buchstabe a) folgender Satz angefügt:
„Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.“

3. § 23 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 7 LP“

4. § 27 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Italienisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch 7 LP“

5. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul Fachdidaktik Spanisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch 7 LP“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2011.

Bamberg, 22. März 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 22. März 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2011.